

**Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- Wirtschaftswissenschaften -**

Vom 17. August 2010

Änderungen:

- §§ 5 Abs. 1, 13, 25, 26 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 12. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17. März 2014)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern
- § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Rücktritt vom Verfahren
- § 8 Gutachter
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Gesamtbeurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit
- § 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Öffentliche Vorstellung der Dissertation
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 21 Vollziehung der Promotion
- § 22 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 25 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule (binationale Promotion)
- § 26 Inkrafttreten

¹ Mittl.bl.BM M-V S. 511

§ 1*

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion setzt eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung.

(3) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde, Arbeit sein. Sie muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wirtschaftswissenschaftlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion (§ 5 Absatz 1) höchstens ein Jahr zurückliegen.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(5) Die Fakultät kann den Doktoranden zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der Diplom- oder Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen, wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“,
- b) ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern, oder eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten.

(2) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) als Doktorand angenommen worden sein. Betreuer kann auch ein nach

* In dieser Promotionsordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor sein. Im Falle der Annahme teilt der Betreuer dem Dekan schriftlich den Namen des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch auf einen anderen Betreuer besteht nicht.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern

(1) Die Zulassung von Bewerbern, die ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, und deren Abschluss einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterabschluss an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist, setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2).

(2) Die Zulassung des Absolventen eines dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit der Note „sehr gut“;
- b) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens dreisemestriges wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei durch den Fakultätsrat festzulegenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachprüfungen der Diplom-Prüfung; diese müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;
- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2); der Fakultätsrat kann einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss der Bewerber erworben hat (außerordentlicher Betreuer), auf dessen Antrag bestellen; § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerbern, die ein wissenschaftliches, aber nicht wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen des nicht wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“ oder „cum laude“, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, oder das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-) Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“;
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren einschließlich der Anfertigung und des Vortrags selbständig ausgearbeiteter Referate; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;
- d) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 2 Absatz 2).

(4) Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Absatz 2) oder im Falle des Absatz 2 von einem außerordentlichen Betreuer (§ 3 Absatz 2 Buchstabe d) angenommen, gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 2 Absatz 2) angenommen, gilt ferner § 2 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 4

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 b und des § 3 Absatz 3 b kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutsch- oder Englischkenntnisse des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer vom Dekan gesetzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 b) und des § 3 Absatz 3 b) entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan im Einverständnis mit dem Betreuer vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien.
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Versicherung darüber, ob und ggf. inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- d) eine elektronisch lesbare Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr (auch von dritter Seite) eine Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen;
- e) eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung von dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- f) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufes, aus dem sich der Bildungsgang des Bewerbers ergibt.
- g) die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchst. a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Absatz 2.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 22 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Über die Zulassung erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässiger Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachter

- (1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Dekan aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) zwei, in Ausnahmefällen auch mehr, Gutachter für die Dissertation.
- (2) Zum Erstgutachter ist in der Regel derjenige zu bestimmen, der den Doktoranden angenommen hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.
- (3) Der zweite oder ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der Erstgutachter gehört nicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.
- (4) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zweitgutachter wird nach Anhörung des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachter kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (nicht genügend).

Die Noten können um die Tendenzen „plus“ oder „minus“ ergänzt werden. Dabei sind die Tendenzbildungen „summa cum laude plus“, „rite minus“, „non sufficit plus“ und „non sufficit minus“ ausgeschlossen.

(2) Der Zweit- und die weiteren Gutachter können Einsicht in das Gutachten des Erst- bzw. auch der weiteren Gutachter nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Gutachter können die Beurteilung aussetzen, bis der Doktorand die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Dekan dem Doktoranden hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag – auch wiederholt – verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ausgelegt. Jeder aus diesem Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er dem Dekan diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt hat.

§ 10 Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter überein und gehen nicht mindestens zwei Äußerungen fristgerecht ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus der Bewertung der Gutachter.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mindestens zwei Noten voneinander ab oder hat ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der

besten Bewertung der Gutachter ab, so entscheiden die hauptamtlichen Professoren der Wirtschaftswissenschaften einschließlich des Dekans, des Prodekanes und der Gutachter. Jeder hat eine Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des Dekans.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachter um weniger als zwei Noten voneinander ab, ohne dass ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachter abweichen, so wird der Mittelwert der Bewertungen gebildet.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktoranden schriftlich mit, dass seine Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 gewährt.

(3) Von der Ablehnung der Dissertation werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften durch den Dekan schriftlich benachrichtigt.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden oder wurde nach § 10 Absatz 3 eine einheitliche Note nicht festgesetzt, so bestellt der Dekan einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Absatz 2) oder dem Kreis der Gutachter der Dissertation zu wählen sind. Der Erstgutachter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird nach Anhörung des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(3) Der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss, sofern er selbst Prüfer ist; im Übrigen der dienstälteste Universitätsprofessor des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(5) Als Prüfer kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13

Mündliche Prüfung; Öffentlichkeit

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die Doktoranden sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden. Zeit und Ort der Prüfung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er sie ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Dekan. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert etwa 90 Minuten, mindestens jedoch so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der Doktorand den in § 1 Absatz 4 gestellten Anforderungen genügt. Der Doktorand erläutert die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; das Prüfungsgespräch (§ 1 Absatz 4) schließt sich an.

(5) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Weitere Personen können auf Antrag des Doktoranden vom Vorsitzenden zugelassen werden; der Antrag ist formlos möglich.

(6) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der mündlichen Prüfung. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des Doktoranden mit mindestens „rite“ bewertet wurden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 15

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der Doktorand teilt dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob er die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 16

Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen.

(2) Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden auf Wunsch des Doktoranden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 17

Öffentliche Vorstellung der Dissertation

Der Dekan kann den Doktoranden aufgrund des Vorschlags eines Gutachters oder aufgrund des Vorschlags von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen. Die Vorstellung ist nicht Voraussetzung der Promotion und wird nicht bewertet.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstgutachters und im Benehmen mit dem Zweitgutachter sowie ggf. weiteren Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu

vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Versäumt er die Frist, verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen verlängert der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Frist in angemessenem Umfang. Über die von ihm getroffene Entscheidung informiert der Dekan den Fakultätsrat. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 80 Stück;
 - b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren gewährleistet ist: 6 Exemplare bzw. Sonderdrucke.
- (2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt der Pflichtexemplare zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans und der Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 lit. b) veröffentlicht wird.
- (3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 kann der Doktorand die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.
- (2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn
- a) der Doktorand eine elektronische Version auf einem Datenträger und in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt,
 - b) der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht,
 - c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 18 Absatz 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 18 Absatz 3) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 21 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 lit. a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 lit. c) bleibt unberührt. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 Absatz 4 zu gewähren.

§ 21

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 18 Absatz 1, Satz 5 lit. b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn

der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, woraus hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 80 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 22 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften honoris causa wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren und einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 24 Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 25
Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
(binationale Promotion)

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) verleihen (binationale Promotion).

(2) Der Bewerber um die binationale Promotion muss die Annahmeveraussetzungen beider Institutionen erfüllen.

(3) Die binationale Promotion erfolgt in einem gemeinsamen Promotionsverfahren. Das Verfahren ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln, den die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit der ausländischen Institution schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Senats und des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere,
- dass ein gemeinsamer Promotionsausschuss zu bilden ist,
- die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen,
- die Sprache, in der sie zu erbringen sind,
- wo die Dissertation einzureichen und wie sie zu veröffentlichen ist.
Die Regelungen sollen sich an den Anforderungen dieser Promotionsordnung orientieren; Abweichungen sind zulässig, um entgegenstehenden Regeln und Traditionen der ausländischen Institution Rechnung tragen zu können.

(5) Der Bewerber erhält einen Betreuer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (§ 2 Absatz 2) und einen Betreuer vergleichbarer Qualifikation der ausländischen Institution. Die Dissertation ist von beiden Betreuern zu begutachten. Ein drittes Gutachten ist von einem Mitglied einer der beiden Institutionen zu erstellen. Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kann verlangen, dass weitere Gutachter bestellt werden.

(6) Nach bestandener Prüfung und Erfüllung aller weiteren Anforderungen erhält der Bewerber eine gemeinsame Promotionsurkunde mit den Unterschriften und Siegeln beider Institutionen. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Verboten ist das ausländische Recht eine gemeinsame Urkunde, so stellen beide Institutionen jeweils eine Urkunde aus. Aus beiden Urkunden muss hervorgehen, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 26
Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 17. August 2010.

Greifswald, den 17. August 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 7